

Strafbare Preistreiberei bei privaten Verkäufen.

Von einem Richter.

Die Kriegszeit mit der ungeheuren Steigerung auch der Marktpreise für alle Haushaltsgegenstände hat in einzelnen Kreisen, besonders unter unseren Hausfrauen, eine Gepflogenheit maßgerufen, deren mögliche Strafbarkeit — arglos — übersehen wird.

Die Einschränkungen in den Wohnräumen, namentlich der jetzt nicht seltene Übergang zu kleineren Wohnungen haben fortgesetzt Haushaltsgegenstände, besonders Möbel entbehrlich gemacht und dadurch den häufigen Verkauf alter Sachen erwünscht gemacht. Da der gegenwärtige Marktpreis solcher Gegenstände vielfach bis zu 200 Prozent ihrer Anschaffungspreise gestiegen, mehrten sich die Fälle, in denen Teppiche, Stühle, Tische und dergleichen mehr zu Preisen ausgesetzt werden, die das Doppelte, ja sogar das Dreifache der Anschaffungspreise übersteigen.

Ein solches Verfahren kann gegen § 1 der neuen „Verordnung gegen Preistreiberei“ vom 8. Mai 1918 verstoßen und Strafen nach sich ziehen.

Der § 1 bestimmt: daß derjenige zu strafen ist, der vorsätzlich oder auch nur fahrlässig „für Gegenstände des täglichen Bedarfs“ (und dazu gehören alle, dem Luxus nicht dienenden Haushaltsgegenstände) Preise fordert oder sich gewähren läßt, die „unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten“.

Daß die hohen Preise der gegenwärtigen Marktlage noch nicht dazu berechtigen, aus dem Verkauf alter Sachen einen übermäßigen Gewinn zu erzielen, muß nach einer Entscheidung des Reichsgerichts angenommen werden. In jener Entscheidung ist dargelegt, daß eine jeweilige Marktlage eine „Notmarktlage“ sein kann.

Nicht selten wird nun zur Rechtfertigung einer hohen Preisforderung geltend gemacht, und zwar besonders von Hausfrauen, die überflüssig gewordenen Hausrat hoch veräußern wollen, daß sie ja nur „ein Mal“ verkaufen, doch mit jenen Sachen „keinen Handel treiben“. Auch dieser Umstand kann vor einer Strafe nicht schützen, da der § 1 der Verordnung v. 8. 5. 1918 zu seiner Anwendung nicht gewerbsmäßiges Handeln erfordert, schon ein Verkaufsstück vielmehr gegen § 1 verstößt kann. Auch dies ist vom Reichsgericht in einer Entscheidung vom 18. 1. 1918 für einen ganz gleichartigen Verstoß gegen die Verordnung vom 24. 6. 1918 über den Verkehr mit Lebensmitteln dargelegt.

Ja, welche Preisgrenze muß denn aber eingehalten werden, lautet mitunter die Frage, wenn die hohen Strafen der Verordnung gegen Preistreiberei besprochen werden? Die ebenso zutreffende, wie im ersten Augenblick nicht befriedigende Antwort lautet: Eine bestimmte Grenze ist in jener Verordnung nicht festgelegt und auch nicht festlegbar. Und doch ist die Grenze unschwer zu finden. Das sogenannte kriegsmüderische Geschäft der Preistreiberei ist ein Rechtsgeschäft, das im Sinne des § 138 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs „gegen die guten Sitten verstößt“. Ein solches Rechtsgeschäft liegt aber — wie wiederum das Reichsgericht uns treffend sagt, nur dann vor, wenn die Grenze überschritten wird, die „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht“. Welche Preishöhe noch innerhalb jener Grenze liegt, das kann sonach in dem einzelnen Falle jedem das eigene Empfinden unschwer sagen. Jeder lasse nur hier seine innere Stimme unbeeinträchtigt sich melden, und er wird die Grenze erkennen, bis zu der er Sachen zu höheren als den Friedenspreisen veräußern kann, ohne gegen die Verordnung vom 8. Mai 1918 zu verstößen.